



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

### **Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **04. April 2023** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. 1 S. 90),

§ 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz- LAufnG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020 (GVBl. S. 767) und

§1 Abs. 2 i.V.m. den §§ 3 bis 6a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 1 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die Stadt Hirschhorn (Neckar) erhebt für die Unterbringung der in § 1 LAufnG genannten Personen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren. Die Begriffsbestimmungen des LAufnG gelten auch für diese auf Grund des § 5a i.V.m. § 4 Abs. 1 LAufnG, beschlossene Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner/innen**

- (1) Gebührensschuldner/in ist jede Person, die in einer Unterkunft untergebracht ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen, die einer Haushaltsgemeinschaft angehören und denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, sind Gebührensschuldner/in für die Haushaltsgemeinschaft. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung bilden Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angehören sowie Großeltern, Enkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

#### **§3**

#### **Arten von Unterkünften**

Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind alle zur Unterbringung der in § 1 LAufnG genannten Personen zu Wohnzwecken verwendeten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

Räumlichkeiten. Hierzu zählen insbesondere auch Unterkünfte, welche die Stadt Hirschhorn (Neckar) zur Unterbringung bei Dritten anmietet, welche durch Dritte als Betreiber vertraglich zur Verfügung gestellt werden oder welche bei Beherbergungsbetrieben gemietet werden oder auch von der Stadt selbst betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Unterbringungsarten:

1. Zwischengenutzter Wohnraum (Wohnungen und Häuser, die für die vorübergehende Nutzung wohnungsloser Menschen zur Verfügung gestellt werden);
2. Sonstige Unterkünfte (Übergangsunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft u. ä.).

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats so entsteht die Gebührenschuld anteilig der Tage, an denen das Benutzungsverhältnis bestand. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände.  
Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges gelten jeweils als ein voller Tag.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Stadt Hirschhorn am Neckar unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.
- (5) Eine rückwirkende Gebührenerhebung für die Zeit vor Bekanntmachung dieser Satzung unterbleibt gemäß § 5a Abs. 2 Ziffer 2 LAufnG, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht des Gebührenschuldners führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig.



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 6

#### Gebührenmaßstab

Für Leistungen der Stadt Hirschhorn (Neckar), die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das jeweils gültige Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Art der Unterbringung und der Haushaltsgröße. Im Einzelnen wird differenziert zwischen:

1. Zwischengenutztem Wohnraum
2. Sonstiger Unterkunft

### § 7

#### Gebührenermäßigung

(1) Bei alleinstehenden Auszubildenden ohne Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII ermäßigt sich bei einer Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft, die sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebende monatliche Gebühr nach § 6 wie folgt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Bei Schüler/-innen auf monatlich       | 148,00 €; |
| 2. Bei Studierenden auf monatlich         | 250,00 €; |
| 3. Bei Berufsauszubildenden auf monatlich | 180,00 €. |

(2) Übersteigt bei einer Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft das Einkommen und/oder Vermögen einer Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des

1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
3. Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

ohne Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten zustehen würde,

- a) bei Alleinerziehenden um 40 und mehr vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6, so ermäßigt sich die Gebühr auf 40 vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6
- b) in sonstigen Fällen um 50 und mehr vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6, so ermäßigt sich die Gebühr auf 50 vom Hundert der sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühr nach § 6. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.



## Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

---

- (3) Die Gebührenermäßigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt nicht,
- a) wenn eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder die Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt;
  - b) wenn eine Person im Sinne des § 2 Abs. 1 oder ein Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 schwerwiegend gegen eine Anordnung, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Grundlage einer Hausordnung getroffen wurde, verstößt;
  - c) bei rückständigen Gebühren von mehr als zwei Monatsbeträgen.
- (4) Einkommen *sind* im Fall des Absatzes 2:
1. Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 SGB XII;
  2. Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 SGB II;
  3. Nr. 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 7 AsylbLG
- (5) Vermögen ist im Fall des Absatzes 2:
1. Nr. 1 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 90 SGB XII;
  2. Nr. 2 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 12 SGB II;
  3. Nr. 3 das gesamte verwertbare Vermögen im Sinne des § 7 AsylbLG.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 05.04.2023

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz  
Bürgermeister



**Anlage: Gebührenverzeichnis**

| <b>Nr.</b> | <b>Unterbringungsart</b>                              | <b>Monatliche Gebühr pro Person<br/>ab 01.05.2023</b> |
|------------|---|---|
| <b>1.</b>  | <b>Zwischengenutzter Wohnraum:</b>                    |   |
|            | <b>Je Person</b>                                      | <b>421,42 €</b>                                       |
| <b>2.</b>  | <b>Sonstige Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft):</b> |   |
|            | <b>derzeit nicht einschlägig</b>                      | <b>--,--</b>  |